

Nach § 7 b HwO erhält eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, **ausgenommen** in den Fällen der Nummern 12 und 33-37 der Anlage A (**Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- sowie Zahntechnikerhandwerk**), wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat **und**
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.
Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Insoweit empfehlen wir Ihnen, im Rahmen Ihres Antrages zunächst eine tabellarische Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges abzugeben, die durch aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. durch Bescheinigungen über abgeschlossene Berufsausbildungen, Arbeitszeugnisse, Fort- oder Weiterbildungskurse oder ähnliche Nachweise zum Beleg Ihrer Qualifikation, unterstützt werden sollte. Diese Unterlagen sollten als Fotokopien vorgelegt werden.

Ein wichtiger Hinweis für das **Elektrotechniker- sowie Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**: Eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle genügt regelmäßig nicht den Anforderungen für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis. Wir empfehlen, dass Sie sich deswegen direkt mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen. Telefon: 040/ 284114-0.

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten. Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

Frau Lorenzen, Tel.: 0461 / 866-116, E-Mail: s.lorenzen@hwk-flensburg.de
Frau Dietrich, Tel.: 0461 / 866-172, E-Mail: a.dietrich@hwk-flensburg.de
Frau Gregersen, Tel. 0461 / 866-195, E-Mail: j.gregersen@hwk-flensburg.de

Mit einer Selbständigkeit im Handwerk sind u. a. auch vielfältige Fragen betriebswirtschaftlicher und versicherungstechnischer Art verbunden. Vor Beginn der Selbständigkeit ist daher ggfs. ein Informationsgespräch mit der kostenlosen Betriebsberatungsstelle der Handwerkskammer Flensburg empfehlenswert (Telefon: 0461 866-122).

Bitte wenden!



Handwerksrolle

Telefon: 0461 866-0

Noch ein wichtiger Hinweis:

Wer zum Führen eines Unternehmens eines zulassungspflichtigen Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung berechtigt ist, da er in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, ist verpflichtet, sich bei der Rentenversicherung zu melden.

Ab dem 1. April 2018 gilt für selbstständige Handwerker, die ihre Ausübungsberechtigung erst nachträglich erworben haben, eine selbständige Meldepflicht bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bei Nichteinhalten der Meldepflicht kann es unter Umständen zu hohen Beitragsnachforderungen sowie der Verhängung von Bußgeldern durch die deutsche Rentenversicherung kommen. Dies können Sie vermeiden, indem Sie Ihrer Meldepflicht nachkommen.

Stand: 18. Juni 2026